

PREISBLATT DER FREIBERGER ERDGAS GMBH FÜR DEN NETZZUGANG GAS

inkl. vorgelagerter Netze, gültig ab 1. Januar 2018

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Freiburger Erdgas GmbH und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = (12 * GP_i) + AP_i / 100 * M \quad [\text{EUR} | \text{Jahr}]$$

M: jährliche Transportmenge [kWh]

GP_i: Grundpreis für Arbeit [EUR | Jahr]

i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M

AP_i: spezifischer Arbeitspreis [Cent | kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich i	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Grundpreis GP (EUR Monat)	Arbeitspreis AP (Cent kWh)
1	0	1.000	1,55	1,4940
2	1.001	4.000	1,91	1,1108
3	4.001	50.000	2,68	0,9043
4	50.001	300.000	5,77	0,8380
5	300.001	1.000.000	19,07	0,7904
6	1.000.001	1.500.000	61,24	0,7452

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich dem anteiligen Grundpreis. Maßgebliche Monatsmenge ist entweder der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht-leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 25.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von 258,24 Euro zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tabelle 1 in Höhe von 2,68 Euro im Monat bzw. 32,16 Euro im Jahr und dem Produkt aus der Jahresmenge von 25.000 kWh und dem AP (0,9043 Cent | kWh) in Höhe von 226,08 Euro.

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + AP_i * M \quad [\text{EUR} | \text{Jahr}]$$

M: jährliche Transportmenge [kWh]

A_i: Grundpreis für Arbeit [EUR | Jahr]

i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M

AP_i: spezifischer Arbeitspreis [Cent | kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grundpreise und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 2: Grundpreise für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich i	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Grundpreis A (EUR Jahr)	Arbeitspreis AP (Cent kWh)
1	0	3.300.000	223,68	0,2123
2	3.300.001	9.000.000	2.579,16	0,1543
3	9.000.001	18.000.000	6.566,16	0,1145
4	18.000.001	32.000.000	11.498,16	0,0899
5	32.000.001	50.000.000	16.330,16	0,0763
6	50.000.001	75.000.000	20.430,16	0,0689
7	75.000.001	135.000.000	24.855,16	0,0636
8	135.000.001	220.000.000	29.310,16	0,0606
9	220.000.001	370.000.000	32.830,16	0,0592
10	370.000.001	500.000.000	35.790,16	0,0585

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich dem anteiligen Grundpreis.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i * P \quad [\text{EUR} | \text{Jahr}]$$

P: maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)

L_i: Grundpreis für Leistung [EUR | Jahr]

i: Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P

LP_i: spezifischer Leistungspreis [EUR | kW]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahr) oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung in dem Kalenderjahr eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grundpreise und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 3: Grundpreise für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Leistungsbereich i	Jahreshöchstleistung Untergrenze kWh	Jahreshöchstleistung Obergrenze kWh	Grundpreis L (EUR Jahr)	Leistungspreis LP (EUR kW)
1	0	1.050	0,00	10,54
2	1.051	2.550	2.037,00	8,60
3	2.551	4.500	6.168,00	6,98
4	4.501	7.100	11.613,00	5,77
5	7.101	10.900	17.790,00	4,90
6	10.901	16.000	24.221,00	4,31
7	16.001	24.000	30.141,00	3,94
8	24.001	38.000	35.661,00	3,71
9	38.001	66.000	40.601,00	3,58
10	66.001	91.000	43.241,00	3,54

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Grundpreis für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

2.4 Abrechnungs- und Messentgelte

Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden in getrennten Beträgen ausgewiesen.

Das jährliche Messentgelt für den Messstellenbetrieb und den Messvorgang richtet sich nach der Art des Ausspeisepunktes (i.d.R. lastganggemessen mit 3x täglicher Auslesung (RLM) oder nicht-leistungsgemessen mit jährlicher Ablesung (SLP)), der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Zudem unterscheidet sich das Entgelt für den Messvorgang nach der Häufigkeit der Auslesefrequenz und zudem bei stündlicher Auslesung nach der Art der von Ort vorhandenen Fernauslesetechnik. Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

Tabelle 4: Entgelte für Messdienstleistung und Messstellenbetrieb

Zähler	Zählergruppen						Zusatzausstattung	
	G1,6–G6 (EUR a)	G10–G25 (EUR a)	G40–G100 (EUR a)	G160–G400 (EUR a)	G650–G1600 (EUR a)	G2500–G6500 (EUR a)	Mengenumberter (EUR a)	Datenspeicher und Modem (EUR a)
	16,09	45,71	239,11	382,57	644,28	808,67	523,95	64,97

Standardauslesung G1,6–G6500		
ohne Lastgangmessung (SLP) (EUR a)	mit Lastgangmessung (RLM) (EUR a)	mit Lastgangmessung (RLM) (stündliche Datenbereitstellung) (EUR a)
1,48	296,76	667,71

Der jährliche Betrag für die Abrechnung und die Messstellenbetrieb und Messdienstleistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Eine Änderung der Auslesefrequenz von Zählpunkten auf Wunsch von Lieferanten wird nach Aufwand verrechnet.

Preise für Sonderleistungen mit abweichender Auslesefrequenz erhalten Sie auf Anfrage.

2.5 Konzessionsabgaben

	Konzessionsabgabe (Cent kWh)
Tarifkunden lt. KAV (Gemeindegröße bis 100.000 Einwohner)	0,61
Tarifkunden lt. KAV bei sonstigen Tarifierungen	0,27
Sondervertragskunden lt. KAV	0,03

2.6 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.5 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

Freiberg, 1. Januar 2018